



Volksabstimmung Kanton Zug
22. September 2013

Der Regierungsrat erläutert

Sitzzuteilung für den Kantonsrat

Änderung der Kantonsverfassung

Der Regierungsrat empfiehlt

Ja zur neuen Sitzzuteilung für den Kantonsrat



Kanton Zug



Abstimmungsvorlage

Inhalt

- 03 In Kürze
Neues System ist nötig
- 04 Neue Sitzzuteilung
Grund für den Wechsel
- 06 Nötige Änderung
Verfassungskonforme Sitzzuteilung
- 07 Verfassungskonformes System
Für gültige Wahlen
- 08 Weitere Verfassungsänderungen
Anzahl Kantonsratssitze
- 10 Synoptische Darstellung



In Kürze

Neues System ist nötig

Anpassung zwingend

Der Kanton Zug muss die Sitzzuteilung für die Kantonsratswahlen anpassen. Denn das Bundesgericht hat das bisherige System im Dezember 2010 als verfassungswidrig erklärt. Grund dafür ist, dass die Gemeinden als Wahlkreise unterschiedlich gross sind und deshalb nicht jede Wählerstimme das gleiche Gewicht hat.

Für gültige Wahlen

Das neue Wahlsystem berücksichtigt die Zuger Verhältnisse. So werden beispielsweise die Gemeinden als Wahlkreise beibehalten und jede Gemeinde hat mindestens zwei Sitze im Kantonsrat. Dieses System garantiert vor allem gültige, verfassungskonforme Wahlen.

Verfassungskonforme Sitzzuteilung

Die neue Sitzzuteilung entspricht der Bundesverfassung und den Urteilen des Bundesgerichts. Sie garantiert unter anderem, dass

- die Kantonsratswahlen fair und korrekt sind,
- jede Stimme gleich viel Gewicht hat,
- Stimmberechtigte in kleineren Gemeinden nicht benachteiligt sind,
- die Gemeinden als Wahlkreise bestehen bleiben.

Abstimmungs-empfehlung

Der Regierungsrat empfiehlt:

Ja zur neuen Sitzzuteilung für den Kantonsrat



Neue Sitzzuteilung

Grund für den Wechsel

Ausgangslage Gerichtsurteil

Das Bundesgericht hat am 20. Dezember 2010 festgestellt, dass das Zuger Verfahren für die Sitzzuteilung im Kantonsrat die Bundesverfassung verletzt. Die Parteien müssen im Kantonsrat gerecht vertreten sein. Die Zuger Einwohnergemeinden als Wahlkreise sind unterschiedlich gross, deshalb hat nicht jede Stimme gleich viel Gewicht. Um 2014 verfassungskonforme und gültige Wahlen durchführen zu können, ist ein neues System zur Sitzzuteilung nötig.

Verfassungskonforme Vorlage

Der Kantonsrat wollte den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zwei Varianten zur Abstimmung vorlegen. Weil das Bundesgericht bereits jetzt auf eine neue Beschwerde hin eine dieser zwei Varianten als verfassungswidrig erklärt hat, wird dem Stimmvolk nun nur die verfassungskonforme Vorlage «Ja zur neuen Sitzzuteilung für den Kantonsrat» unterbreitet.

Beste Lösung für Zug

Mit der neuen Zuger Sitzzuteilung werden die Gemeinden als Wahlkreise beibehalten und jede Stimme hat gleich viel Gewicht. Mit einem Ja zu dieser Vorlage erhält Zug noch rechtzeitig vor den nächsten Kantonsratswahlen eine verfassungskonforme Regelung der Sitzzuteilung. Die Bundesversammlung, die diese Verfassungsänderung noch genehmigen muss, wird der neuen Sitzzuteilung zustimmen können.

Folgen eines Nein

Falls das Resultat dieser Abstimmung Nein lautet, bleibt das bisherige System der Sitzzuteilung in Kraft. Dieses ist indes verfassungswidrig. In diesem Fall müsste der Regierungsrat die Situation neu beurteilen, um für 2014 verfassungskonforme Kantonsratswahlen zu sichern.



Verfassungskonforme Sitzzuteilung

Faires System

Um die Erneuerungswahlen 2014 verfassungskonform durchführen zu können, ist ein neues System zur Sitzzuteilung für den Kantonsrat nötig. Das neue System sieht eine Zuteilung der Sitze in zwei Stufen vor. Die Gemeinden können als Wahlkreise beibehalten werden, die Parteien sind genau nach ihrer Wählerstärke vertreten und jede Stimme zählt gleich viel. Das neue Wahlverfahren berücksichtigt die Bundesgerichtsurteile und die Bundesverfassung.

Erste Stufe (Oberzuteilung)

Die Wählerstimmen aller Gemeinden werden zusammengezählt und auf die Parteien auf kantonaler Ebene verteilt. Dadurch ist gewährleistet, dass alle Parteien und weitere politische Gruppierungen nach ihrer Wählerstärke auf kantonaler Ebene vertreten sind.

Zweite Stufe (Unterzuteilung)

In einem zweiten Schritt werden die den Parteien und Gruppierungen zugeteilten Sitze auf die Wahlkreise (Einwohnergemeinden) verteilt. Die heutigen, historisch gewachsenen Wahlkreise werden damit beibehalten.

Keine Zersplitterung

Eine Partei erhält nur dann Kantonsratssitze, wenn ihre Liste in einer Gemeinde mindestens 5 % oder kantonale mindestens 3 % der Stimmen erhält. Damit wird eine Zersplitterung im Kantonsrat verhindert. Diese Sperrklausel ist wichtiger Bestandteil der Vorlage und entspricht den Zuger Bedürfnissen.

Sitz für stärkste Partei

Es wäre theoretisch möglich, dass wegen der Ober- und Unterzuteilung nicht die stärkste Partei in einer Gemeinde einen Sitz erhält. Deshalb sieht diese Vorlage zusätzlich vor, dass in jedem Wahlkreis die stimmenstärkste Liste mindestens einen Sitz im Kantonsrat erhält.

Für gültige Wahlen

Notwendiges neues Wahlsystem

Die bisherige Sitzzuteilung hat sich zwar bewährt, muss aber aus juristischen Gründen angepasst werden. Denn das Bundesgericht hat unser heutiges System als verfassungswidrig beurteilt. Bei einem Nein zur nötigen Änderung der Sitzzuteilung und der Beibehaltung des heutigen Sitzzuteilungssystems würden die Kantonsratswahlen 2014 rechtswidrig und ungültig sein. Ein neues Sitzzuteilungssystem ist daher absolut notwendig. Die neue Sitzzuteilung ist verfassungskonform und entspricht dem Grundsatz, dass die tatsächliche Wählerstärke der Parteien im Kantonsrat abgebildet ist und jede Stimme gleich viel zählt.

Tradition reicht nicht

Seit 1803 gelten die Gemeinden als Wahlkreise. Diese traditionell gewachsenen Wahlkreise sind jedoch so unterschiedlich gross, dass eine Stimme je nach Wahlkreis oder Gemeinde ein anderes Gewicht hat. Das Bundesgericht beanstandet diese Tatsache und fordert, dass jede Person, die an einer Wahl teilnimmt, mit ihrer Stimme das Resultat gleich stark beeinflusst. Das neue System der Sitzzuteilung gewährleistet, dass jede abgegebene Stimme gleich viel zählt.

Für verfassungskonforme Sitzzuteilung

Im bisherigen System ist die Berechnung der Sitzzuteilung einfacher. Die neue Methode hingegen ist etwas komplexer. Die neue Zuger Sitzzuteilung garantiert jedoch, dass alle Wählerstimmen gleichen Einfluss auf das Resultat haben, unabhängig davon, in welcher Gemeinde sie abgegeben werden. In den Kantonen Zürich, Schaffhausen und Aargau wird diese neue Sitzzuteilung für den Kantonsrat bereits angewandt und hat sich bewährt.

Anzahl Kantonsratssitze

Bei Annahme der Vorlage treten folgende drei Verfassungsänderungen in Kraft:

80 Mitglieder

Der Kantonsrat besteht nach Verfassung aus 70 bis 80 Mitgliedern. Seit Jahrzehnten zählt er 80 Mitglieder. Dies ist für unsere Bevölkerungszahl gerade richtig. Andere kantonale Parlamente sind ähnlich gross. Die Zahl 80 ist daher in die Verfassung aufzunehmen.

Sitze pro Gemeinde

Die Anzahl Sitze pro Gemeinde im Kantonsrat wird jetzt nach den Personen «mit wirtschaftlichem Wohnsitz» zugeteilt. Neu soll die Zuteilung nach der «ständigen Wohnbevölkerung» erfolgen. Diese liegt um 2000 bis 3000 Personen tiefer als bisher, da Ausländerinnen und Ausländer nur bei einem bewilligten Aufenthalt von mehr als 12 Monaten zur ständigen Wohnbevölkerung gezählt werden. Dieser Wechsel wirkt sich kaum aus auf die Zuteilung der Kantonsratssitze pro Gemeinde.

Mindestens zwei Sitze pro Gemeinde

Seit 1942 hat jede Gemeinde nach unbestrittener Praxis mindestens zwei Sitze im Kantonsrat. Dies auch dann, wenn eine kleine Gemeinde wie beispielsweise Neuheim aufgrund der Bevölkerungszahlen nur Anspruch auf einen einzigen Sitz hätte. Die kleinste Gemeinde darf nicht in die politische Bedeutungslosigkeit abgleiten. Dieses bisherige Gewohnheitsrecht ist neu ausdrücklich in die Verfassung aufzunehmen.



Verfassung vom 31. Januar 1894

§ 38

¹ Die gesetzgebende und aufsehende Gewalt übt der Kantonsrat aus. Derselbe besteht aus wenigstens 70 und höchstens 80 Mitgliedern. Die Mitglieder des Kantonsrates werden durch die Einwohnergemeinden nach Massgabe der nachgeführten Bevölkerungsstatistik (Stand Ende Dezember des vorangehenden Kalenderjahres) gewählt.

² Durch Kantonsratsbeschluss wird jeweilen festgesetzt, auf welche Bevölkerungszahl oder einen Bruchteil je ein Mitglied in den Kantonsrat zu wählen ist.

§ 78

¹ An der Urne werden gewählt:

a) die beiden Ständeräte,

b) von den kantonalen Behörden:

die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates, des Obergerichts, des Kantonsgerichts, des Straferichts und des Verwaltungsgerichts;

c) von den Behörden der Einwohnergemeinden:

die Mitglieder des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission sowie deren Präsidenten, ferner der Friedensrichter.

² Bei diesen Wahlen muss, sobald in einem Wahlkreis mehr als zwei Mitglieder in die gleiche Behörde zu wählen sind, der Grundsatz des proportionalen Wahlverfahrens (Minderheitsvertretung) zur Anwendung kommen.

³ Die Mitglieder der Gerichte werden im Majorverfahren gewählt.

Änderung vom 2. Mai 2013

- § 38
- ¹ Die gesetzgebende und aufsehende Gewalt übt der Kantonsrat aus. Derselbe besteht aus 80 Mitgliedern.
- ² Die Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats richten sich nach dem Grundsatz des proportionalen Wahlverfahrens.
- ³ Wahlkreise sind die Einwohnergemeinden. Die Zahl der Kantonsratssitze der Wahlkreise wird durch einfachen Kantonsratsbeschluss nach Massgabe der nachgeführten Bevölkerungsstatistik (im Vorjahr veröffentlichte Zahlen des Bundes der ständigen Wohnbevölkerung) festgelegt. Jedem Wahlkreis werden mindestens zwei Sitze zugeteilt.
- ⁴ Die Zuteilung der Sitze aufgrund der Stimmzahlen erfolgt zuerst an die Parteien und politischen Gruppierungen entsprechend deren Wählerstärke im Kanton. Danach werden die Sitze der Parteien und politischen Gruppierungen auf die Wahlkreise nach Massgabe ihrer Sitzzahl gemäss Abs. 3 zugeteilt (doppelt-proportionales Zuteilungsverfahren).
- § 78
- ^{2a} Die Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats richten sich nach dem Verhältniswahlrecht im Sinne von § 38.



Abstimmungsempfehlung

Für verfassungskonforme Sitzzuteilung

Der Regierungsrat empfiehlt

Ja zur neuen Sitzzuteilung für den Kantonsrat